

Gestattungsvertrag

zwischen der

Stadt Wörth am Rhein
Mozartstraße 2
76744 Wörth am Rhein

vertreten durch

Herrn Bürgermeister
Dr. Dennis Nitsche,
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

Vorname Name

Straße XX

PLZ Ort,

nachfolgend „Nutzer“ genannt

Der Nutzer ist Eigentümer des Grundstücks **FLST, Gemarkung**. Die Stadt Wörth am Rhein ist Eigentümerin des angrenzenden Gewässers III. Ordnung **Musterbach (FLST)** sowie des daran angrenzenden Wegegrundstücks **FLST**.

Der Nutzer betreibt eine Brücke über den **Musterbach**. Die Lage der betroffenen Grundstücke, des betroffenen Gewässers sowie der Brücke sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Die Parteien vereinbaren für die Nutzung der auf Gemeindegrund befindlichen Brücke die nachstehenden vertraglichen Regelungen:

1.

Die Stadt als Grundstückseigentümerin gestattet es dem Nutzer, die Brücke in ihrem Bestand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages auch künftig zu nutzen. Der Bestand zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung wird durch beiliegende Fotos dokumentiert. Ein Entgelt für die Nutzung ist vom Nutzer nicht zu bezahlen. Etwaige öffentlich-rechtlich erforderliche Genehmigungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt. Für die Einholung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ist allein der Nutzer verantwortlich und die Stadt übernimmt keinerlei Gewähr für die Genehmigungsfähigkeit der Brücke.

2.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Brücke in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und regelmäßig eine professionelle Brückenprüfung gem. DIN 1076 durchführen zu lassen. Alle Bauwerke sind entsprechend der genannten Richtlinien alle sechs Jahre einer handnahen Hauptprüfung und alle drei Jahre einer einfachen Prüfung sowie einmal jährlich einer Sichtprüfung

(durch den Nutzer) zu unterziehen. Der Nachweis der durchgeführten Brückenprüfung ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

3.

Eine Verbreiterung der Brücke über ihren Bestand zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung hinaus ist nicht zulässig. Der Nutzer verpflichtet sich darüber hinaus, vor jedweder Sanierung und Veränderung eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

4.

Das Bachbett unter der Brücke und entlang des Anliegergrundstücks darf nicht verändert, kanalisiert oder verrohrt werden. Sollte bereits eine Kanalisierung oder Verrohrung vorhanden sein, ist diese im Rahmen der nächsten Brückensanierung zu beseitigen.

5.

Der Nutzer verpflichtet sich, für Sanierungen oder Veränderungen der Brücke nur folgende Materialien zu verwenden:

- unbelastetes Holz (nicht zugelassen sind somit z.B. alte Bahnschwellen)
- Natursteine
- Wasserbausteine
- Beton
- Baustahl

6.

Die Verkehrssicherungspflicht für den Betrieb der Brücke liegt ausschließlich beim Nutzer. Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt von allen gegen die Stadt gerichteten Schadensersatzansprüchen aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit der Brücke freizustellen.

7.

Die Stadt übernimmt keinerlei Gewährleistung dafür, dass das zur Nutzung überlassene Grundstück zum Betrieb der Brücke geeignet ist. Etwaig erforderliche Genehmigungen zum Betrieb sind ausschließlich vom Nutzer einzuholen.

8.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist von Seiten der Stadt nur aus wichtigem Grunde kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine zuständige Behörde (z.B. Wasserbehörde oder Baubehörde) die Beseitigung der Brücke anordnet. Der Nutzer kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Im Falle der Kündigung des Vertrages ist die Brücke zum Beendigungszeitpunkt durch den Nutzer und auf dessen Kosten zu beseitigen.

9.

Alle Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Beide Parteien legen aus Dokumentations- und Beweis Zwecken auf das Schriftformerfordernis besonderen Wert.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Falle sind beide Vertragsparteien verpflichtet, für diese rechtsunwirksamen Bestimmungen dem Sinn entsprechende neue Bestimmungen zu vereinbaren.

10.

Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

Die Unterzeichner dieses Gestattungsvertrags erklären sich mit allen Punkten des selbigen einverstanden.

Wörth am Rhein, Datum

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister der Stadt Wörth am Rhein

Vorname, Name
Nutzer

Anlage(n):

- Lageplan